

persönlicher Betheiligung: *humandum deportavimus* (A. R. 138, 26, vergl. 228, 5) aus einer überarbeiteten ältern Aufzeichnung stehen blieb (W. E. 18). Wie dem aber sei, an der grossen Mehrzahl der Stellen wird durch W's. Aufstellungen der Bestand der Überlieferung am einfachsten erklärt²⁵⁾.

Eine Art Probe machen wir darauf, wenn wir thunlichst ohne Benutzung der obigen Ergebnisse die Entstehung der Peterschronik festzustellen versuchen. Der höchst mangelhafte Text, den die allein zu berücksichtigende Göttinger Handschrift bietet, ist an vielen Stellen durch die Ableitungen²⁶⁾ zu berichtigen, oft aber lässt sich aus dem vorliegenden Material nicht entscheiden, ob vom Abschreiber Worte der Peterschronik weggelassen oder von Benützern Zusätze gemacht sind²⁷⁾. Indem man meist die erstere der beiden Möglichkeiten bevorzugte, kam man zu der Ansicht, das uns vorliegende S. P. sei ein blosses Excerpt aus einem weit reichhaltigeren Werke. Von den Vertretern dieser Ansicht verlangt S. (173) mit Recht den Nachweis eines Planes, nach welchem die Verkürzung stattgefunden: es müsste ein bestimmtes Interesse als massgebend, das Weggelassene als demselben fernliegend und überhaupt eine wesentliche Verringerung des Umfanges zu erweisen sein. Nun ist aber z. B. der Anfang der Chronik 1115—1149 im 12. Jahrhundert nicht umfangreicher gewesen als heute, wie aus dem Pegauer Annalisten

²⁵⁾ Manches Einzelne wird noch genauer untersucht, der Antheil der gleichzeitigen Annalisten von dem des Stilisten und dem des Kompilators sicherer gesondert werden müssen. Z. B. die Erzählung von dem Traum, den ein Cistercienser bei Innocenz' III. Tode hatte (A. R. 145 und darnach Hist. Ecc. 397), von W. (N. A. 109) für ein Konglomerat aus den Berichten in Chr. M. 196 und S. P. 58 erklärt, scheint doch so wohl zusammenhängend und klar, dass eher in A. R. der originale Wortlaut und in S. P. und Chr. M. lückenhafte Auszüge vorliegen dürften. Sicher bietet A. R. alle Elemente für das, was die beiden andern haben, und aus diesen die Erzählung in A. R. herzustellen, wäre recht grosses Geschick erforderlich gewesen. Zu 1245 ist in A. R. 224 — der Text wird wieder durch Hist. Ecc. 429 gedeckt — viel genauer als in Chr. M. und S. P. über die sogenannten Pastorellen in Frankreich (vergl. Gieseler Kirchengesch. II. 2, 648) berichtet. Aus mündlicher Tradition wird das weder der Stilkünstler noch der Kompilator erfahren haben. Auch zu 1302 haben wir in A. R. 281, 31 — 283, 5 eine, weder in Chr. M. noch in S. P. vorhandene, Erzählung, bei der es sich wie bei den zwei vorigen um Cistercienser handelt. Wie solche Erzählungen fortgepflanzt wurden, sieht man aus S. P. 99, 33. Vergl. die ebenfalls aus unbekannter Quelle stammenden im L. C. Z. IV, 235. 237 und A. R. 233, 5—9.

²⁶⁾ Zusammengestellt von S. (113—115), der Stübels Ausgabe nicht wenige Fehler nachgewiesen und zu dem dafür verwertheten Material beträchtliche Nachträge geliefert hat; hinzuzufügen sind Konrad Stolle's Chronik, stückweise herausgegeben von Hesse, und die Auszüge Schedels im cod. Monac. lat. 593 fol. 113 a—162 a, vergl. Hesse in der Zeitschr. d. Vereins f. thür. Gesch. IV (1861), 119.

²⁷⁾ A. R. 297, 21—23. 302, 14. 233, 5; vergl. S. 164. A. R. 296, 20 stand der Relativsatz in S. P. (153, 7), wie sich aus dem Dresd. cod. K. 316 fol. 120 b ergibt. Vergl. was oben über die Worte: *nostris temporibus* (Z. IV, 133, 28) bemerkt ist.